

2. Satzung

vom 3. November 2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Blaubach vom 20. Oktober 2014

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemODVO), sowie des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 – 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **10,00 Euro**.
- (3) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (4) Die Ortsgemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes, sofern die Dienstreise vom Ortsbürgermeister angeordnet war.

- (5) Es werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7
Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder von Ausschüssen des Ortsgemeinderates eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **10,00 Euro**.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blaubach, den 3. November 2025
gez. Daniel Becker
(Ortsbürgermeister)